

und ein Höchstpreis von 55 US-Cent je englisches Pfund festgelegt.

(2) Vor Ablauf des ersten Quotenjahres und, wenn eine Verlängerung dieses Abkommens um weitere zwei Jahre nach Artikel 75 beschlossen wird, wiederum nach Ablauf des dritten Quotenjahres überprüft der Rat den Mindestpreis und den Höchstpreis und kann diese durch besondere Abstimmung ändern.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen, die sich aus Umwälzungen in der internationalen Wirtschafts- und Währungssituation ergeben, überprüft der Rat den Mindestpreis und den Höchstpreis und kann diese durch besondere Abstimmung ändern.

(4) Bei der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Überprüfung der Preise berücksichtigt der Rat die Entwicklung der Kakao-Preise, den Verbrauch, die Erzeugung, Bestände und die Beeinflussung der Kakao-Preise durch Veränderungen in der Weltwirtschaftslage und im Währungssystem sowie andere Faktoren, die sich auf die Erreichung der Zielstellung dieses Abkommens auswirken könnten. Der Exekutivdirektor liefert die für die angemessene Berücksichtigung der genannten Elemente erforderlichen Angaben.

(5) Artikel 76 ist auf die Änderung von Preisen nach diesem Artikel nicht anwendbar.

#### Artikel 30 Grundquoten

(1) Für jedes Quotenjahr entspricht die Grundquote, die für jedes in Anlage A aufgeführte Exportmitglied anzuwenden ist, dem Prozentsatz, den der Durchschnitt seiner Jahresproduktion in den fünf vorangegangenen Erntejahren, für die in der Organisation endgültige Zahlen vorliegen, gegenüber der Gesamtsumme der Durchschnittswerte aller in Anlage A durchgeführter Exportmitglieder darstellt.

(2) Für die in Anlage B aufgeführten Exportmitglieder, die weniger als 10 000 t. Rohkakao erzeugen, wird keine Grundquote festgesetzt.

(3) Der Rat ändert die Listen in den Anlagen A und B, wenn die Produktionsentwicklung eines Exportmitglieds dies notwendig macht.

#### Artikel 31 Jährliche Exportquoten

(1) Spätestens vierzig Tage vor Beginn jedes Quotenjahres beschließt der Rat eine Schätzung des Netto-Weltimportbedarfes an Kakao. Dabei berücksichtigt der Rat alle einschlägigen Faktoren wie unter anderem die bisherigen Vermahlungstrends, die voraussichtlichen Bestandsänderungen sowie die gegenwärtige und voraussichtliche Preisentwicklung. Unter Berücksichtigung dieser Schätzung sowie des zu erwartenden Umfangs der den Quoten nicht unterliegenden Exporte und der von Nichtmitgliedern eingehenden Importe setzt der Rat umgehend durch besondere Abstimmung die jährlichen Exportquoten in einer Höhe fest, die erforderlich wäre, um die Preise in den in Artikel 29 bezeichneten Grenzen zu halten.

(2) Gelangt der Rat nicht spätestens 35 Tage vor Beginn des Quotenjahres zu einer Einigung über die jährlichen Exportquoten, legt der Exekutivdirektor dem Rat seinen eigenen Vorschlag für die Gesamthöhe der jährlichen Exportquoten vor. Der Rat beschließt sofort durch besondere Abstimmung über diesen Vorschlag. Unter allen Umständen hat der Rat die jährlichen Exportquoten spätestens 30 Tage vor Beginn des Quotenjahres festzulegen.

(3) Die nach Absatz 1 beschlossene Schätzung wird zusammen mit den auf dieser Grundlage festgesetzten jährlichen Exportquoten vom Rat auf seiner ordentlichen Tagung in der ersten Hälfte des betreffenden Quotenjahres überprüft und erforderlichenfalls durch besondere Abstimmung geändert,

wobei er die auf den neusten Stand gebrachten statistischen Angaben berücksichtigt, die er möglicherweise nach Artikel 57 erfaßt hat.

(4) Die jährliche Exportquote für jedes Exportmitglied bemißt sich nach der nach Artikel 30 festgesetzten Grundquote.

(5) Der Rat ermächtigt nach Vorlage der für ausreichend erachteten Nachweise ein Exportmitglied, das in einem beliebigen Quotenjahr weniger als 10 000 t erzeugt, in diesem Jahr eine Menge auszuführen, die nicht größer ist als die für Exportzwecke verfügbare tatsächliche Produktion.

#### Artikel 32

##### Umfang der Exportquoten

(1) Die jährlichen Exportquoten umfassen:

- a) Kakaoexporte von Exportmitgliedern und
- b) Kakao aus dem laufenden Erntejahr, der im Rahmen der am Ende des Quotenjahres geltenden Exportquote zum Export angemeldet, aber erst nach Abschluß des Quotenjahres versandt wurde; dieser Export muß jedoch spätestens am Ende des ersten Viertels des folgenden Quotenjahres unter den vom Rat festzulegenden Bedingungen erfolgen.

(2) Zur Bestimmung der Kakaobohnenmenge, die dem Export von Kakao-Erzeugnissen durch Exportmitglieder und Export-Nichtmitglieder entspricht, werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet: Kakaobutter — 1,33; Kakaokuchen und -pulver — 1,18; Kakaomasse und -kerne — 1,25. Der Rat kann, erforderlichenfalls bestimmen, daß andere kakao-haltige Erzeugnisse als Kakao-Erzeugnisse gelten. Die Umrechnungsfaktoren für andere Kakao-Erzeugnisse als diejenigen, für die in diesem Absatz Umrechnungsfaktoren festgelegt sind, werden vom Rat bestimmt.

(3) Der Rat beobachtet ständig auf der Grundlage der in Artikel 49 genannten Unterlagen den Export von Kakao-Erzeugnissen aus Export-Nichtmitgliederländern. Wenn er feststellt, daß während des Quotenjahres der Unterschied zwischen dem Export von Kakaokuchen und/oder Kakaopulver durch ein Exportland und seinem Export an Kakaobutter auf Kosten des Kakaokuchens und/oder Kakaopulvers erheblich zugenommen hat, beispielsweise wegen der vermehrten Verarbeitung im Extraktionsverfahren, gelten nachfolgende Umrechnungsfaktoren für die Bestimmung der Kakaobohnenmenge, die seinen Export von Kakaoyerzeugnissen während des betreffenden Quotenjahres und/oder, wenn der Rat dies beschließt, während eines späteren Quotenjahres entspricht: Kakaobutter — 2,15; Kakaomasse und -kerne 1,25; Kakaokuchen und -pulver — 0,30, wobei die nach Artikel 39 noch zu erhebende Abgabe entsprechend angepaßt wird. Diese Festlegung gilt jedoch nicht, wenn die Abnahme des Exports anderer Erzeugnisse als Kakaobutter auf einen verstärkten menschlichen Verbrauch im Inland oder auf andere Gründe zurückzuführen ist, die das Exportland darzulegen hat und die der Rat als stichhaltig und annehmbar ansieht.

(4) Lieferungen an den Leiter des Ausgleichslagers durch Exportmitglieder nach Artikel 40 Absatz 2 und nach Artikel 46 Absatz 1 sowie die Verwendung von Kakao nach Artikel 46 Absatz 2 werden nicht auf die Exportquoten dieser Mitglieder angerechnet.

(5) Gelangt der Rat zu dem Ergebnis, daß Exportmitglieder Kakao für humanitäre oder andere nichtkommerzielle Zwecke ausgeführt haben, wird dieser Kakao nicht auf die Exportquoten dieser Mitglieder angerechnet.

#### Artikel 33

##### Edelkakao

(1) Ungeachtet der Artikel 31 und 39 finden die Bestimmungen dieses Abkommens über Exportquoten und Abgaben zur Finanzierung des Ausgleichslagers nicht auf Edelkakao von